BayPVG: Art. 75a Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren

Art. 75a Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren

- (1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei
- 1. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten,
- 2. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung von automatisierten Verfahren zur Personalverwaltung.
- (2) ¹Der Personalrat ist von der Erteilung von Aufträgen für Organisationsuntersuchungen, die Maßnahmen nach Abs. 1 vorausgehen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Das Ergebnis dieser Organisationsuntersuchungen ist mit ihm zu erörtern.